

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 21. Dezember 1984

221. Stück

531. Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 1984

(NR: GP XVI RV 420 AB 433 S. 63. Einspr. d. BR: 458 AB 490 S. 72.
BR: 2882 AB 2885 S. 453.)

531. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämien-gesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983 und 254/1984 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981 und 243/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 5 lautet:

„5. Bezüge oder Beihilfen

- a) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder zur unmittelbaren Förderung der Kunst gewährt werden,
- b) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder aus Mitteln einer im § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institution, sofern hiedurch Wissenschaft oder Forschung unmittelbar gefördert werden,
- c) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b für eine Tätigkeit im Ausland, die der Wissenschaft oder Forschung dient,

d) nach dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, und dem Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971,“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung und werden Bücher auch nicht freiwillig geführt, dann kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Nach Wahl des Steuerpflichtigen können bei der Gewinnermittlung die für Lieferungen und sonstige Leistungen geschuldeten Umsatzsteuerbeträge und die abziehbaren Vorsteuerbeträge als durchlaufende Posten behandelt werden.“

3. Im § 8 Abs. 4 Z 1 und 2 tritt an die Stelle des Hundertsatzes „60 vH“ der Hundertsatz „80 vH“.

4. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 gelten sinngemäß.“

5. Im § 16 Abs. 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 gelten sinngemäß. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.“

6. § 16 Abs. 1 Z 8 letzter Satz lautet:

„Die Bestimmungen des § 6 Z 11 und des § 13 gelten sinngemäß.“

7. Im § 18 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „sieben“.

8. § 18 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Steuerberatungskosten, die an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden, soweit sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln sind,“

9. § 18 Abs. 2 Z 4 vierter Satz lautet:

„Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S übersteigen.“

10. Im § 18 Abs. 2 entfallen die Z 6 und 8. Die bisherige Z 5 a erhält die Bezeichnung Z 6.

11. Im § 18 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

12. § 21 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, gelten sinngemäß,“

13. § 22 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. a) Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit,
 b) Einkünfte aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Tierärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Architekten, der Wirtschaftstreuhänder, der Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit. Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen auch die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pflegelingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden,
 c) Einkünfte aus der therapeutischen psychologischen Tätigkeit von Personen, die die philosophischen oder geisteswissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen haben, weiters Einkünfte aus der Tätigkeit als Hebamme, als freiberuflich im medizinischen Dienst im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 Tätiger sowie aus der Tätigkeit als Berater in den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen.

Eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne der lit. a bis c liegt auch dann vor, wenn ein Angehöriger eines freien Berufes in seinem Beruf im Rahmen von Veranstaltungen tätig wird, denen die für das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften fehlen. Ein Angehöriger eines freien Berufes ist weiters auch dann freiberuflich tätig,

wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, daß er selbst auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Falle vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen,“

14. § 26 Z 7 lit. b zweiter Satz lautet:

„Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe.“

15. Im § 26 Z 7 tritt am Ende an die Stelle des Beistriches ein Punkt und wird folgender Satz angefügt:

„Enthält eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 2 lit. a bis c eine besondere Regelung des Begriffes Dienstreise, ist diese Regelung anzuwenden,“

16. § 26 Z 8 erster Satz lautet:

„Umzugskostenvergütungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder infolge der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, gewährt werden; dies gilt auch für Versetzungen innerhalb von Konzernen.“

17. Im § 27 Abs. 2 tritt am Ende der Z 2 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird als Z 3 angefügt:

„3. bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, höchstens den seinerzeitigen Anschaffungskosten, und dem durch steuerlich wirksame Verluste herabgeminderten Einlagenstand.“

18. § 33 Abs. 5 lautet:

„(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich. Der Absetzbetrag darf die Steuer nicht übersteigen, die nach § 33 Abs. 1 bis 4 und 8 auf die Einkünfte im Sinne des ersten Satzes entfallen würde. Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.“

19. § 33 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 1 100 S nicht übersteigt.

Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 1 100 S, dann wird sie

bis zu einem Betrag von 1 130 S mit 150 S,
 bis zu einem Betrag von 1 160 S mit 200 S,
 bis zu einem Betrag von 1 190 S mit 300 S,
 bis zu einem Betrag von 1 230 S mit 500 S,
 bis zu einem Betrag von 1 270 S mit 750 S,
 bis zu einem Betrag von 1 330 S mit 1 100 S

erhoben.“

20. § 34 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Dabei sind die steuerfreien Einkünfte gemäß § 3 Z 9 außer Ansatz zu lassen.“

21. § 48 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Lohnsteuerkarten sind auf Grund des Ergebnisses einer Personenstandsaufnahme mit Wirkung für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre auszuschreiben.

(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Pensionen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, behalten die bei den pensionsauszahlenden Stellen vorgelegten Lohnsteuerkarten ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarten), sofern nicht der Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Kontrolle die Anordnung trifft, daß Dauerlohnsteuerkarten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern neu auszuschreiben sind.“

22. § 62 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,“

23. § 62 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte, Erste Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hierzu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.“

24. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 können für die Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarte, höchstens aber für fünf Kalenderjahre, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sofern der Arbeitnehmer glaubhaft macht, daß er sich zur Leistung solcher Beträge für künftige Lohnzahlungszeiträume verpflichtet hat, wobei Dauer und Ausmaß der Verpflichtung anzugeben sind.“

25. Im § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle von „250 S“ „270 S“.

26. § 67 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 6 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die

nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.“

27. § 72 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Arbeitnehmer kann für ein Kalenderjahr bei seinem Arbeitgeber die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn er in diesem Kalenderjahr ständig beschäftigt war und nur von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat. Der Antrag ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Arbeitgeber einzubringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich bis 30. September durchzuführen. Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben. Bei Pensionisten mit nur einer (Dauer-)Lohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen. Ist der Arbeitgeber für die Durchführung des Jahresausgleiches nicht zuständig, dann hat das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers — sofern nicht von Amts wegen ein Jahresausgleich durchzuführen ist (Abs. 3) — über Antrag einen Jahresausgleich durchzuführen. Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt oder bei dem sich aus § 57 Abs. 4 BAO ergebenden Finanzamt einzubringen.

(2) Für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann ein Jahresausgleich gemäß Abs. 1 nicht durchgeführt werden; ausgenommen sind Arbeitnehmer, die während des ganzen Kalenderjahres im Inland ständig beschäftigt waren. Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. des Bezuges von Arbeitslosengeld sind den Beschäftigungszeiten gleichzuhalten.“

28. § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Vom Finanzamt ist ein Jahresausgleich nur durchzuführen, wenn sich hierdurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 30 S ergibt.“

29. § 82 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Freibeträge wegen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastung auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind und sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 bis 6, 8 bis 16, 18 bis 25 und 27 bis 29 ist anzuwenden,

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985,

- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.

2. Art. I Z 7 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985 anzuwenden. Verluste, die bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 nicht mehr abgezogen werden konnten, können auch 1985 nicht mehr abgezogen werden.

3. Abweichend von Z 1 ist der letzte Satz des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1972 in Art. I Z 13 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Abgabe nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

4. Art. I Z 17 ist auf die Veräußerung von Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 erworben werden.

5. Art. I Z 26 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.

ABSCHNITT II

Gewerbesteuergesetz 1953

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982 und 587/1983 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme.“

2. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „sieben“.

3. Im § 10 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

4. § 24 samt Überschrift entfällt.

5. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebes im Kalendermonat nicht 22 500 S, so werden von ihr 15 000 S abgezogen.“

6. § 29 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrages muß innerhalb von fünf Jahren ab Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Die Bescheide über die festgesetzten Steuermeßbeträge haben an die Steuerschuldner und an die beteiligten Gemeinden zu ergehen.“

7. Im § 29 a entfallen die Worte „Abs. 1 und 3“.

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist erstmalig für das Kalenderjahr 1985 anzuwenden.

2. Art. I Z 2 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985 anzuwenden. Fehlbeträge, die bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 nicht mehr abgezogen werden konnten, können auch 1985 nicht mehr abgezogen werden.

3. Art. I Z 3 und 4 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden.

4. Art. I Z 5 ist erstmalig für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1984 anzuwenden.

5. Art. I Z 6 ist erstmalig bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982 und 587/1983 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 7/1983 und 222/1983 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Als Unternehmer gilt auch ein in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehender Arzt, soweit er in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Entgelte vereinnahmt, die gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972 zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen.“

2. Dem § 3 Abs. 14 wird folgender Satz angefügt:

„Die ohne ein besonders berechnetes Entgelt erfolgende Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragtes Beförderungsunternehmen gilt nicht als tauschähnlicher Umsatz.“

3. § 6 Z 16 lautet:

„16. die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind, sowie die Umsätze, soweit sie in der Betreuung, Beherber-

gung und Verköstigung von pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe bei Pflegefamilien untergebracht sind, bestehen.“

4. Im § 10 Abs. 2 Z 7 tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich. Als neue lit. e wird angefügt:

„e) Berater in den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen sowie als therapeutisch tätiger Psychologe, der die philosophischen oder geisteswissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen hat;“

5. § 10 Abs. 2 Z 20 lautet:

„20. die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros sowie der Fremdenverkehrsvereine und Fremdenverkehrsverbände, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder gemäß § 6 Z 15 steuerfrei sind;“

6. § 10 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung von Booten, Kraftfahrzeugen und Wohnwagenanhängern;“

7. Im § 11 Abs. 6 tritt an die Stelle von „1 000 S“ „2 000 S“.

8. Im § 13 Abs. 1 tritt an die Stelle des Vorsteuerpauschalsatzes von „8 vom Hundert“ ein solcher von „10 vom Hundert“.

9. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.“

10. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 — soweit nicht Abs. 4 gilt — von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Veranlagungszeitraumes entstanden ist. Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Beträge hinzuzurechnen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein Unternehmer, der für einen

Betrieb den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder gemäß § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, kann dieses Wirtschaftsjahr durch eine gegenüber dem Finanzamt abgegebene schriftliche Erklärung als Veranlagungszeitraum wählen; dies gilt jedoch nicht für Unternehmer,

1. die ihre Umsätze gemäß § 17 Abs. 2 nach vereinnahmten Entgelten berechnen,

2. bei denen Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist oder

3. bei denen das Wirtschaftsjahr nicht mit Ablauf eines Kalendermonates endet.

Die Erklärung ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres abzugeben und bindet den Unternehmer an das für die Gewinnermittlung maßgebende Wirtschaftsjahr. Im Falle der Änderung des für die Gewinnermittlung maßgebenden Wirtschaftsjahres tritt auch eine entsprechende Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Umsatzsteuer ein. Weicht der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr ab, so finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 6 sowie des § 23 keine Anwendung.“

11. § 20 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer kann bereits als in jenen Kalendermonat fallend angesehen werden, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem sie entrichtet worden ist.“

12. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres. Wählt ein Unternehmer ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum (Abs. 1), so sind alle Umsätze, die er in diesem Zeitraum im Rahmen seines Unternehmens ausführt, diesem Veranlagungszeitraum zuzuordnen; als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres. Fallen die Voraussetzungen für einen vom Kalenderjahr abweichenden Veranlagungszeitraum nachträglich weg, so ist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das Kalenderjahr Veranlagungszeitraum; in einem solchen Fall gilt der Zeitraum vom Ende des Wirtschaftsjahres bis zum Beginn des folgenden Kalenderjahres als eigener Veranlagungszeitraum. Ist das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr Veranlagungszeitraum, so tritt in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle des Kalenderjahres sinngemäß das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr.“

13. Im § 21 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

14. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung eine Restschuld, so gilt für diese der gleiche Fälligkeitstag wie der für eine Vorauszahlung des letzten von der Steuererklärung umfaßten Voranmeldungszeitraumes. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wirkt auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zurück.“

15. Im § 21 Abs. 8 lautet der erste Satz:

„Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Abgabe nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

2. Art. I Z 2 ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden.

3. Art. I Z 3 bis 7 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden.

4. Art. I Z 8 ist erstmals auf die in das Veranlagungsjahr 1984 fallenden abziehbaren Vorsteuerbeträge anzuwenden.

5. Art. I Z 9, 13 und 15 ist ab dem Veranlagungsjahr 1985 anzuwenden.

6. Art. I Z 10, 12 und 14 ist auf Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen, anzuwenden.

7. Art. I Z 11 ist auf Einfuhrumsatzsteuerbeträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 entrichtet werden.

ABSCHNITT IV

Alkoholabgabegesetz 1973

Artikel I

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze

BGBl. Nr. 27/1974 und 645/1977 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Unternehmern, die gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ihre Umsatzsteuer nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des Kalenderjahres jener Zeitraum als Veranlagungszeitraum, der für die Berechnung der Umsatzsteuer als Veranlagungszeitraum gilt. Ist das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr Veranlagungszeitraum, so tritt in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle des Kalenderjahres sinngemäß das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr.“

2. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abgabenerklärung abzugeben. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so hat die Abgabenerklärung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen. § 134 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Abgabe die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt.“

Artikel II

Art. I ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen.

ABSCHNITT V

Gebührengesetz 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958,

137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983 und 127/1984 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird eine Eingabe fernschriftlich oder automationsunterstützt eingebracht, so können die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachgereicht werden.“

2. Dem § 14 TP 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Unbeglaubigte amtliche Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht ausgefolgt werden und nicht als amtlich hergestellt gekennzeichnet sind, sind gebührenfrei.“

3. Im § 14 TP 6 Abs. 5 Z 13 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 14 wird angefügt:

„14. Anträge auf Einleitung eines in einem zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Verständigungsverfahren.“

4. Im § 14 TP 14 Abs. 1 tritt in der Z 3 an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt. Die Z 4 entfällt.

5. § 14 TP 14 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Impfzeugnisse;“

6. § 31 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde, bei nicht in der Amtssprache abgefaßten Urkunden mit einer beglaubigten Übersetzung, beim Finanzamt anzuzeigen.“

7. § 36 entfällt.

ABSCHNITT VI

Mineralölsteuergesetz 1981

Artikel I

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Waren der Nummer 27.10 E, F und I des Zolltarifes, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;“

Artikel II

Art. I ist auf Waren anzuwenden, für die die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1984 entsteht oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

Artikel III

Für einen Betrieb, der vor dem 1. Jänner 1985 kein Erzeugungsbetrieb im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1981 war und in dem Waren der im Art. I angeführten Art hergestellt werden, hat der Betriebsinhaber bis zum 31. Jänner 1985 eine Betriebsanzeige nach § 17 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1981 zu erstatten.

ABSCHNITT VII

Investitionsprämienengesetz

Das Investitionsprämienengesetz, BGBl. Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 570/1982 und 128/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Investitionsprämie beträgt für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1982 angeschafft oder hergestellt werden, 6 vH, für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1982 angeschafft oder hergestellt werden, 8 vH, für dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter und Mitbenutzungsrechte an solchen Wirtschaftsgütern, die nach dem 30. Juni 1984 angeschafft oder hergestellt werden, 12 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972 der in einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Wirtschaftsgüter dienen dem Umweltschutz, soweit sie im Inland ausschließlich und unmittelbar der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienen, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen und sofern ihre Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Bei Kraftfahrzeugen vermindert sich die Investitionsprämie auf die Hälfte dieser Beträge.“

2. § 2 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. für unbewegliche Wirtschaftsgüter, ausgenommen

a) Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,

- b) dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter (Abs. 1), die nach dem 30. Juni 1984 angeschafft oder hergestellt werden,“

ABSCHNITT VIII

Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982 und 587/1983 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977 und 409/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 117 Abs. 1 werden die Worte „mindestens alle drei“ durch die Worte „alle fünf“ ersetzt.

2. Dem § 208 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Gilt bei der Umsatzsteuer oder bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Veranlagungszeitraum endet.“

ABSCHNITT IX

Rundfunkgesetz

Artikel I

Das Rundfunkgesetz, wiederverlautbart mit der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. September 1984, BGBl. Nr. 379, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Österreichische Rundfunk ist von der Körperschaftsteuer, von der Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapital sowie von der Lohnsummensteuer befreit.“

Artikel II

Art. I ist hinsichtlich der Befreiung von der Lohnsummensteuer erstmalig für den Monat Jänner 1982 anzuwenden. Für die Monate Jänner 1975 bis Dezember 1981 gilt der Österreichische Rundfunk hinsichtlich der Lohnsummensteuer als Versorgungsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954.

ABSCHNITT X

Zinsertragsteuer

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 tritt an die Stelle des Hundertsatzes von „7,5 vH“ der Hundertsatz von „5 vH“.

2. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Hundertsatzes von „7,5 vH“ der Hundertsatz von „5 vH“.

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist auf Zinserträge, für die die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 1984 entsteht, anzuwenden.

2. Art. I Z 2 ist auf die Rückgängigmachung von Zinserträgen, für die die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 1984 entsteht, anzuwenden.

ABSCHNITT XI

Steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital (Nennkapital) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr Stammkapital (Nennkapital) ausschließlich aus Gesellschaftsmitteln, so unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag, wenn diese Kapitalerhöhung nach dem 31. Dezember 1984 beschlossen und der Beschluß bis längstens 31. Dezember 1987 zum Handelsregister angemeldet wurde. Der § 1 Abs. 2 und die §§ 2 bis 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 157, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, sind entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT XII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich Abschnitt VIII Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

Kirchschläger

Sinowatz